

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

gültig ab 01.01.2023

1. Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung (RLM)

(alle Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %)

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Leistungsmessung (RLM)	Jahresleistungspreissystem Entnahme	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
		EUR/kW/a	Ct/kWh	EUR/kW/a	Ct/kWh
	Mittelspannung *	20,76	6,32	167,37	0,46
	Umspannung MS/NS	23,60	7,50	201,05	0,40
	Niederspannung	36,40	7,66	173,60	2,17
	Monatsleistungspreissystem Entnahme	Leistungspreis EUR/kW/Monat	Arbeitspreis Ct/kWh		
	Mittelspannung *	27,90	0,46		
	Umspannung MS/NS	33,51	0,40		
	Niederspannung	28,93	2,17		

Bei kommunalem Verbrauch wird auf das Netznutzungsentgelt ein Rabatt von 10 % gewährt. Die Preise verstehen sich zzgl. Entgelte für MSB sowie zzgl. Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und Konzessionsabgabe.

*) Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannungsverluste ein Aufschlag von 3 % auf die gemessenen Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Entgelt für Messstellenbetrieb MSB (inkl. Messung) mit Leistungsmessung (RLM)	Messstellenbetrieb inkl. monatlicher Messung	EUR/a
	MS-Lastprofil, ohne Wandler, mit TK-Komponente	539,79
	NS-Lastprofil, ohne Wandler, mit TK-Komponente	539,79
	Aufschlag MS-Wandlersatz	313,67
	Aufschlag NS-Wandlersatz	21,36

2. Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

(alle Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %)

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)	Kundengruppe	Grundpreis	Arbeitspreis
		EUR/a	Ct/kWh
	Kunden ohne Bedarfsartendifferenzierung	36,00	7,64
	Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen **	7,20	1,54
	Ladestationen Elektromobilität **	7,20	1,54

Bei kommunalem Verbrauch ist ein Rabatt von 10 % auf das reguläre Netznutzungsentgelt berücksichtigt. Die Preise verstehen sich zzgl. Entgelte für MSB, Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und Konzessionsabgabe.

**) Verbrauchseinrichtungen müssen gemäß § 14 a EnWG steuerbar und unterbrechbar sein.

**Netzentgelte für
öffentliche Straßen-
beleuchtungsanlagen**

Arbeitspreis
Ct/kWh

öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV	8,76
-----------------------------------------------------------	------

Der Arbeitspreis berechnet sich als Mischpreis aus dem Leistungs- und Arbeitspreis > 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 2.637 Benutzungsstunden für das verwendete Straßenbeleuchtungslastprofil.

**Entgelt für Messstellen-
betrieb MSB (inkl.
Messung) ohne
Leistungsmessung (SLP)**

Messstellenbetrieb pro Messsatz	MSB EUR/a	Zusatzmessung EUR
Eintarifzähler, ohne Wandler	9,03	3,04
Zweitarifzähler, ohne Wandler	13,84	4,13
Pmax-Zähler	35,99	12,83
Zweitarif-2-Richtungszähler	43,17	12,83
Elektronischer Dienstleistungszähler (EDL 21)	46,99	3,04
I-Wandlersatz	21,36	
Tarifschaltuhr	11,40	
Funk-Modem (z.B. GSM)	60,00	

Bei Kunden ohne Leistungsmessung ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dementsprechend erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

3. Umlagen und Konzessionsabgaben

(alle Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %)

**KWKG-Umlage,
Offshore-Netzumlage,
§ 19 StromNEV,
Abschalt-Umlage**

Die Aufschläge der KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, Abschalt-Umlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB).

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Konzessionsabgabe

	Drübeck, Darlingerode Ct/kWh	Wernigerode, Benzingerode, Silstedt, Minsleben, Reddeber, Schierke Ct/kWh
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32	1,59
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61	0,61
Sondervertragskunden	0,11	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

4. Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastzeitfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Lfd. Nr.	Zählpunktbezeichnung	Netz-oder Spannungsebene
1	DE0007733885501000000000000008476	MS

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

Lfd. Nr.	Zählpunktbezeichnung	Netz-oder Spannungsebene
1	DE00077338855010000000000000030183	MS
2	DE00077338855010000000000000938771	MS

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für den Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer > 2.500 h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.